

An die Kunden der Kautex Textron GmbH & Co. KG

Erklärung zur REACH-Konformität

Kautex ist ein Lieferant von Erzeugnissen, die unter Verwendung von Vor- und Teilerzeugnissen und chemischen Stoffen hergestellt werden. Somit ist Kautex im Sinne der REACH-Verordnung nur ein nachgeschalteter Anwender von chemischen Stoffen.

Die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 verpflichtet Lieferanten von Erzeugnissen, Informationen über Stoffe in diesen Erzeugnissen zu übermitteln, die als besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) identifiziert worden sind.

Gemäß Artikel 33 Absatz 1 der REACH-Verordnung müssen Lieferanten von Erzeugnissen ("ein Gegenstand, der bei der Herstellung eine besondere Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als seine chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt") die Abnehmer von Erzeugnissen über identifizierte, besonders besorgniserregende Stoffe informieren, die in diesen Erzeugnissen, einschließlich Erzeugnissen als solchen und Erzeugnissen in einem komplexen Erzeugnis, in Mengen über 0,1 Gewichtsprozent (w/w) enthalten sind. Die Lieferanten müssen die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen bereitstellen, die eine sichere Verwendung der Erzeugnisse ermöglichen, darunter mindestens die Bezeichnung der besonders besorgniserregenden Stoffe. Alle Stoffe, die als besonders besorgniserregend identifiziert wurden, sind in der so genannten Kandidatenliste aufgeführt (siehe Website der Europäischen Chemikalienagentur - ECHA: <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>), der in der Regel zweimal pro Jahr weitere Stoffe hinzugefügt werden. Der Lieferant sollte die Abnehmer eines Erzeugnisses, das einen neu identifizierten besonders besorgniserregenden Stoff über 0,1% (w/w) enthält, informieren, sobald dieser Stoff in die Kandidatenliste aufgenommen wurde.

Kautex als nachgeschalteter Anwender verlangt von seinen Lieferanten:

- Meldungen über SVHC in Erzeugnissen an die ECHA (Europäische Chemikalienagentur) spätestens 6 Monate nach Aufnahme des Stoffes in die Kandidatenliste (Artikel 7(2) der Verordnung über die Reichweite) zu übermitteln, wenn SVHC in ihren Erzeugnissen enthalten ist
- Verzicht auf die Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgeführt sind, Zulassungsliste: <https://echa.europa.eu/de/authorisation-list>
- Verzicht auf die Verwendung von Stoffen, die Beschränkungen unterliegen, die gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/2096 DER KOMMISSION vom 15. Dezember 2020 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe (CMR-Stoffe), Produkte, die unter die Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen, persistente organische Schadstoffe, bestimmte flüssige Stoffe oder Gemische, Nonylphenol und Prüfmethode für Azofarbstoffe.

1. Kautex liefert Produkte, die mit den Anforderungen der REACH-Verordnung konform sind.
2. Kautex fordert seine Lieferanten auf, die Anforderungen zu erfüllen und verlangt entsprechende Garantien von den Lieferanten. Ungeachtet dessen verfügt Kautex nur über begrenzte Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtungen.
3. Im Hinblick auf SVHC in gelieferten Produkten wird Kautex
 - Zusammen mit der ersten Lieferung eines Erzeugnisses die erforderlichen Informationen gemäß Artikel 33 Absatz 1 der REACH-Verordnung über dieses Erzeugnis bereitstellen.
 - die öffentlichen Diskussionen und Konsultationen zur Auswahl von Stoffen als besonders besorgniserregende Stoffe verfolgen und für jeden besonders besorgniserregenden Stoff die erforderlichen Informationen gemäß Artikel 33 Absatz 1 der REACH-Verordnung vor oder spätestens innerhalb einer angemessenen Frist nach der endgültigen Entscheidung der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) über die Aufnahme des Stoffes in die Kandidatenliste zur Verfügung stellen; dies gilt auch für Erzeugnisse, die in den letzten sechs Monaten geliefert wurden.
 - unverzüglich benachrichtigen, sobald Kautex neue Informationen gemäß Artikel 33(1) der REACH-Verordnung erhält

Um diese Verpflichtungen zu erfüllen, wird Kautex Informationen gemäß Artikel 33(1) der REACH-Verordnung über den Gehalt an besonders besorgniserregenden Stoffen > 0,1 % in seinem Erzeugnis und über die sichere Verwendung des Erzeugnisses aus allen verfügbaren Quellen, insbesondere von seinen eigenen Lieferanten, einholen.

Kautex wird darauf achten, dass seine Produkte keine SVHC aus der ECHA-Kandidatenliste enthalten. Kautex wird notwendige Änderungen an den Produkten rechtzeitig mitteilen und vereinbaren.

4. Kautex wird in seinen Produkten nur Stoffe verwenden, die den Anforderungen der Zulassung (Anhang XIV der REACH-Verordnung) und den Beschränkungen (Anhang XVII der REACH-Verordnung) entsprechen.

Kautex wird rechtzeitig sicherstellen, dass Stoffe, die für die Zulassung oder Beschränkung vorgesehen sind, nicht in den gelieferten Produkten enthalten sind. Kautex wird notwendige Änderungen an den Produkten rechtzeitig mitteilen und abstimmen.

Date: 23. Juli 2025



i.A. Ragadeepika Yutla
Manager Product Compliance
+492284882094
ragadeepika.yutla@kautex.com